

RS OGH 2018/5/16 21R98/18x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.05.2018

Norm

ZPO §517 Abs1

ZPO §64 Abs1

Rechtssatz

Grundsätzlich sind in Fällen, in welchen der Streitwert € 2.700,00 nicht übersteigt, Beschlüsse in Angelegenheiten der Verfahrenshilfe nicht anfechtbar. So wie jedoch grundsätzlich Verfahrenshilfe nicht nur für einzelne in einer Klage geltend gemachte Ansprüche bewilligt werden soll bzw. kann, soll umgekehrt auch für die Abwehr von Klagsansprüchen keine Unterteilung der Verfahrenshilfe stattfinden. Daher soll auch zur Abwehr der Klagsansprüche die Frage der Bewilligung der Verfahrenshilfe als Einheit betrachtet und behandelt werden.

Anmerkung: Zulässigkeit des Rekurses des Beklagten gegen die Abweisung seines Verfahrenshilfeartrages, obwohl nur einzelne der nicht zusammenzurechnenden Klagsansprüche mehrerer Kläger € 2.700,00 übersteigen. Keine teilweise Zurückweisung des Rechtsmittels.

Schlagworte: Rechtsmittelzulässigkeit, Verfahrenshilfe, Bagatellgrenze

Entscheidungstexte

- 21 R 98/18x
Entscheidungstext LG St. Pölten 16.05.2018 21 R 98/18x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:2018:RSP0000086

Im RIS seit

28.09.2018

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>